Jugendordnung des.....

• § 1 Sitz der Jugend

§ 2 Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis Vollendung des 27. Lebensjahres, mit Ausnahme des Jugendleiters.

• § 3 Alter

Aktives Wahlrecht haben grundsätzlich alle Jugendliche ab dem vollendetem 14. Lebensjahr.

Der stellvertretende Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 4 Aufgaben

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der schiesssportlichen Jugendarbeit des BSSB, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereines über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vorstandschaft des Vereines ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, gegen die Satzung verstoßen beanstanden und sie zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig

• § 5 Organe

Die Organe sind: Jugendversammlung Vereinsjugendausschuss Vereinsjugendleitung

• § 6 Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Bei Sitzungen der Vereinsjugendleitung und des Jugendausschusses müssen jeweils mindestens 3 gewählte Personen anwesend sein. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

• § 7 Amtszeit

Alle V Vertreter der Jugend nach Ordnung werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende der Jugendleitung wird für 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt, so können sich die Organe bis zur nächsten Wahl selbst ergänzen.

§ 8 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen

Die JV ist das oberste Organ der Vereinsjugend

Die JV besteht aus:

dem Vereinsjugendausschuss

allen jugendlichen Mitglieder des Vereins

allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Aufgaben der JV:

Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung.

Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr

Entlastung der Vereinsjugendleitung

Wahl weiterer Beisitzer

Berufung von Delegierten zu Jugendtagungen

Beschlussfassungen über vorliegende Anträge

Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jedes Jahr mindestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung finden die die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäße Anwendung

§ 9 Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

der Vereinsjugendleitung

dem Vereinsjugendsprecher

den Beisitzern

Die Sitzungen des JVA finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JVA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Dem VJA obliegt:

die Genehmigung des Haushaltes der Vereinsjugendleitung

die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht die Jugendversammlung zuständig ist.

Die Behandlung eingereichter Anträge.

Die Berufung eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung währen der Amtsperiode ausscheidet

§ 10 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus :

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Vereinsjugendsprecher

den Beisitzern

Der Vorsitzende der VJL ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der VJL obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnung der Vereines, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vereinsjugendausschusses.

• § 11 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer außerordentlicher Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Vorstandschaft des Vereines wirksam.

• § 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am beschlossen und durch die Vorsandschaft amgenehmigt.